

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Bolivien, Plurinationaler Staat

(Plurinationaler Staat Bolivien)

Stand: April 2018

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde** (Certificado de Nacimiento), in Form eines Auszuges aus dem Geburtenbuch, ausgestellt durch das zuständige Standesamt (Registro Civil)

oder

Geburtsurkunde, ausgestellt durch die bolivianische Konsularvertretung in Deutschland

2. **Ledigkeits- /Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch den Zivilrichter der zuständigen Justizbehörde

oder

Ledigkeits- /Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die bolivianische Konsularvertretung in Deutschland

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Bolivien

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den bolivianischen Rechtsbereich einer förmlichen Anerkennung durch das zuständige bolivianische Gericht.

c) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden aus Bolivien sind mit Apostille vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.